

Es gilt das gesprochene Wort

6. Tagung der 11. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Düsseldorf 2013

Drucksache Nr.: 7b/2013

Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD und der VELKD
vor dem Hintergrund der Frage nach der Bekenntnisgrundlage der EKD und der
Weiterentwicklung des „Verbindungsmodells“
Impulsreferat für die Generalsynode der VELKD in Düsseldorf 2013

Prof. Dr. Christine Axt-Piscalar

1. Einheit unter Anerkennung der gestalteten Vielfalt: Zur Identität evangelischen Christentums

Zu einem Spezifikum und zu den Stärken evangelischen Christentums gehört die Art und Weise, wie es das Verhältnis von Einheit und gestalteter Vielfalt der Kirchen wahrnimmt. Das evangelische Christentum tut dies so, dass es für eine Einheit der Kirchen eintritt und sie praktiziert, in der die gestaltete – nicht beliebige – Vielfalt der Kirchen und Kirchentümer anerkannt, bewahrt und gefördert wird.¹

Meine Damen und Herren, ich möchte diese Einsicht an den Anfang meiner Ausführungen stellen. Denn die Frage nach der Entwicklung des Verbindungsmodells ebenso wie die Frage danach, in welchem Bewusstsein die evangelische Christenheit das Reformationsjubiläum feiert, nicht zuletzt die Frage, wie die evangelische Kirche in Deutschland ihre ekklesiologische Aufgabe nach innen hin versteht und wie sie sich in das gesamtökumenische Gespräch einbringt, kurzum wie sie dem deutschen Protestantismus ein deutliches Profil verleiht, sind m. E. zentral mit dieser Einsicht verbunden: dass das evangelische Christentum für eine Einheit der Kirchen eintritt und sie praktiziert, die die gestaltete Vielfalt der Kirchen und Kirchentümer anerkennt, wahrt und fördert.

2. Einheit unter Anerkennung gestalteter Vielheit als evangeliumsgemäße Gestalt der Kirche Jesu Christi auf Erden

Diese Einsicht dient ein gutes Stück, wie ich gerne sage, der Identitätsvergewisserung des evangelischen Christentums, und eine solche scheint mir durchaus vonnöten, wenn ich eine gelegentlich vorhandene gewisse Unsicherheit im Blick auf das Reformationsjahr 2017 als zu feierndes Jubiläum recht wahrnehme. Eine solche Identitätsvergewisserung ist für evangelische Christen freilich nur dann wirklich überzeugend und kann auch nur dann überzeugend nach außen hin vertreten werden, wenn sie vom Evangelium her begründet ist. Daher halte ich fest: **Die Vielgestaltigkeit der konfessionellen Kirchentümer ist eine legitime, weil evangeliumsgemäße Ausgestaltung der einen Kirche Jesu Christi auf Erden. Der Grund der Kirche – Jesus Christus selbst – ist so der Grund seiner Kirche, dass er die Einheit seiner Kirche in der gestalteten Vielheit der Kirchen und der gestalteten Vielheit ihrer Dienste konstituiert.** Indem die evangelischen Kirchen von der Einsicht getragen sind, dass der Grund der Kirche – Jesus Christus selbst – die Einheit seiner Kirche in der Vielheit der Kirchen und der Vielheit ihrer Dienste konstituiert, können sie sich als

¹ Dies ist näher ausgeführt und im Gegenüber zum katholischen Modell des Umgangs mit der Vielfalt profiliert in dem Beitrag: Chr. Axt-Piscalar, Pluralität als „Gewinn“ der Reformation (Vortrag auf der 16. Konsultation Kirchenleitung und wissenschaftliche Theologie zum Thema „Reformation erinnern“, September 2012 in Eisenach), jetzt in: M. Heimbucher (Hg.), Reformation erinnern, Neukirchen, 2013, S. 88-101.

evangeliumsgemäße Verwirklichung der einen Kirche Jesu Christi auf Erden begreifen. Es gehört zum Selbstverständnis evangelischen Christentums, diese Einsicht zu leben, sie zu lehren, sie in die gesamtökumenische Debatte einzuspielen und überzogenen zentralistischen Tendenzen zu wehren. Von dieser grundevangelischen Überzeugung sollten die Erwägungen zur Entwicklung des Verbindungsmodells und zur deutlicheren Profilierung des evangelischen Christentums im Zuge des Reformationsjubiläums geleitet sein.

3. Was heißt dies konkret für die Frage nach der Bekenntnisgrundlage der EKD?

Die zentrale ekklesiologische Funktion der EKD im Verhältnis zu ihren Gliedkirchen besteht darin, deren Einheit so darzustellen, dass sie darin zugleich die Eigenständigkeit und konfessionelle Bestimmtheit ihrer Gliedkirchen anerkennt, wahrt und fördert. Der EKD muss – weiß sie sich einem evangelischen Verständnis der Einheit verpflichtet – ebenso sehr an der Verschiedenheit der Bekenntnisse wie an der Einheit ihrer Gliedkirchen gelegen sein. Die EKD setzt damit ekklesiologisch das um, was wir als evangeliumsgemäße Gestalt von Einheit in gestalteter Vielfalt oben festgehalten haben und damit – und das ist nun das entscheidende Argument – wird die ekklesiologische Funktion der EKD einer **theologischen, ja einer evangeliumsgemäßen** Begründung zugeführt. Dies ist für das Verständnis der EKD **als Kirche** ein entscheidender Gesichtspunkt, ich komme darauf zurück.

Das, was die EKD im Verhältnis zu ihren Gliedkirchen vollzieht, ist eben nicht als „rein pragmatische, verwaltungstechnische“ Funktion zu bezeichnen, wie gelegentlich explizit und vielfach implizit unterstellt wird. Damit ist verkannt, was in eminentem Sinne **theologisch** von der EKD zu sagen ist: dass sie eine ekklesiologisch grundlegende, evangeliumsgemäße Funktion gerade dadurch ausübt, dass sie die Einheit ihrer Gliedkirchen wahrnimmt und darstellt unter Wahrung von deren konfessioneller Vielfalt. Dies impliziert freilich, dass die EKD sich selbst demgemäß zu verstehen und sich selbst danach zu organisieren hat. Sie hat mithin die Existenz konfessioneller Bünde nicht als Problem, sondern als ihren eigenen Lebenszweck zu begreifen und der Versuchung zu einem überzogenen Zentralismus zu widerstehen.

Die Grundordnung der EKD in ihrer jetzigen Form entspricht dieser ekklesiologischen Einsicht dadurch, dass sie sich selbst kein Bekenntnis gibt und dass sie, wie Art 1 sagt, die unterschiedlichen Bekenntnisgrundlagen ihrer Gliedkirchen achtet. Zudem wird bekenntnis-hermeneutisch völlig zutreffend anerkannt, dass für das Verständnis der Schrift und der altkirchlichen Bekenntnisse die in den Gliedkirchen und Gemeinden „geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend“ sind. Damit entspricht die Grundordnung dem ekklesiologischen Selbstverständnis der EKD, wie wir es beschrieben haben, nämlich Einheit unter Anerkennung der gestalteten Vielfalt zu wahren. Unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung der Bekenntnisstraditionen ihrer Gliedkirchen ist wiederum, dass die EKD sich selbst kein Bekenntnis gibt und somit kein bestimmtes Bekenntnis privilegiert. Anders gesagt, sie kann die Anerkennung der Konfessionskirchen als Gliedkirchen nur so angemessen wahren, dass sie deren Bekenntnisstraditionen achtet, und sie tut dies dadurch, dass sie sich selbst kein bestimmtes Bekenntnis gibt und kein bestimmtes Bekenntnis privilegiert.

Um hier sogleich einem gewissen Vorbehalt zu begegnen, füge ich an: Es ist keineswegs so, dass die EKD gänzlich ohne Bekenntnisgrundlage ist, im Gegenteil. In einer theologisch sehr abgewogenen Weise nennt die Ordnung der EKD die Grundlagen ihres Selbstverständnisses als Kirche: nämlich das Evangelium, die altkirchlichen Bekenntnisse, die Barmer Theologische Erklärung sowie die Leuenberger Konkordie, und sie hält - wiederum theologisch wohl abgewogen - die Bedeutung der reformatorischen Bekenntnisse in der eben beschriebenen Weise fest, dass sie diese achtet und ihnen ihre hermeneutische Funktion für das Verständnis der Schrift und der altkirchlichen Bekenntnisse in den jeweiligen Gliedkirchen zugesteht.

4. Die CA als Grundbekenntnis der EKD?

Es liegt in der Fluchtlinie meiner Überlegungen, nun auch den Lutheranern diese evangelische Einsicht, dass die Bekenntnisgrundlagen der Kirchen zu achten sind, anzumuten. Das heißt im Zusammenhang unserer Frage, dass auch von lutherischer Seite von dem Vorschlag Abstand genommen werden sollte, die CA zum Grundbekenntnis der EKD zu

machen. Damit würde eines der reformatorischen Bekenntnisse privilegiert, und die EKD würde so ihre zentrale ekklesiale Funktion unterlaufen, Einheit ihrer Gliedkirchen unter Anerkennung der konfessionellen Unterschiede zu wahren und darzustellen. Es ist mir sehr bewusst, dass für viele von Ihnen, diese Aussage nicht bloß eine Anmutung darstellt, sondern einer provokanten Zumutung gleichkommt. Ich bin jedoch überzeugt, Ihnen eine grundevangelische Einsicht vorzutragen, die ich für biblisch begründet und für theologisch valide halte. Und auf die theologische Begründung kommt es in dieser Sache in erster Linie und vor allem kirchenpolitischen Kalkül an.

Ergänzend zu dieser theologischen Begründung weise ich darauf hin, dass die CA – historisch betrachtet – eben nicht von allen reformatorischen Kirchen anerkannt wurde und wird. Bei nüchterner Einschätzung der Sachlage ist davon auszugehen, dass die unierten und reformierten Kirchen das Ansinnen, die CA zum Grundbekenntnis der EKD zu machen, insofern sie ihre Konfessionskultur und das Erbe ihrer Bekenntnistradition gewahrt wissen wollen, nicht werden mittragen können. Die Debatte um die Geltung von *CA invariata* und *variata* würde erneut aufbrechen. Darüber hinaus hat die Kammer der EKD diesen Vorschlag in ihrem Votum aus dem Jahre 2009, das sich der Rat zu eigen gemacht hat, schon einmal zurückgewiesen. Auch im Blick auf die innerevangelische Ökumene – und dies ist ein besonders gewichtiges Bedenken - würde der Vorschlag kaum Befürwortung finden, vielmehr als höchst befremdlich aufgefasst werden. Denn die innerevangelische Ökumene, zumindest die kontinentaleuropäische, lebt von dem Grundsatz der Leuenberger Konkordie, dass Kirchengemeinschaft in Anerkennung und „in der Bindung an die die Kirchen verpflichtenden Bekenntnisse“ erklärt und praktiziert wird, und in Nr. 37 formuliert die Leuenberger Konkordie ausdrücklich: „Die Konkordie lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnis in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis“.

Die EKD steht auf dem Boden der Leuenberger Konkordie und setzt deren Einsicht – Kirchengemeinschaft in versöhnter Verschiedenheit – in ihrer Grundordnung um. Die Leuenberger Konkordie wiederum selbst zum Bekenntnis der Gliedkirchen erklären zu wollen, widerspricht nicht nur der historischen, sondern vor allem der theologischen Grundintention der Konkordie: Sie will gerade kein Unionsbekenntnis sein, sondern vielmehr Kirchengemeinschaft unter Anerkennung der konfessionellen Verschiedenheit begründen. Genau darin liegen die theologische und ökumenische Bedeutung der Leuenberger Konkordie, der mit ihr errungene Gewinn der Reformationskirchen und der zustimmungswürdige Ausdruck ihres ekklesiologischen Selbstverständnisses. Der beschriebenen Problemlage dadurch entkommen zu wollen, dass man die CA durch andere reformatorische Bekenntnisschriften ergänzt – vorrangig durch den Heidelberger Katechismus – führt die Frage mit sich, ob damit wirklich eine Klärung der Bekenntnisgrundlage erreicht wird, was doch Ziel des Unterfangens sein soll; es müssten dann wiederum CA und Heidelberger Katechismus in eine konsensfähige Auslegungsordnung gebracht werden.

Dies sind alles Argumente, die sozusagen auf der zweiten Ebene mitbedacht sein wollen. Ausschlaggebend indes sollte die hier gegebene theologische Begründung sein. Die zentrale ekklesiologische Funktion der EKD ist in der Wahrung und Darstellung der Einheit der Kirchen unter Anerkennung ihrer gestalteten Vielfalt zu sehen, wobei die Grundordnung der EKD dieser Funktion gerade dadurch entspricht, dass sie kein bestimmtes Bekenntnis privilegiert, sondern die Achtung der reformatorischen Bekenntnisse ihrer Gliedkirchen und die Bedeutung derselben für die Auslegung der Schrift festhält.

Ist die Aussageintention meiner Argumentation neu? Nein; das Votum der Kammer von 2009 verfolgt eine ganz ähnliche Aussageintention. Die hier vorgestellte Darlegung des evangelischen Kirchenverständnisses indes, die den Gedanken der Einheit unter Wahrung gestalteter Vielfalt biblisch herleitet und als evangeliumsgemäße Gestalt von Kirchengemeinschaft behauptet und damit der ekklesiologischen Funktion der EKD eine theologische Begründung gibt, ist hingegen so noch nicht zum Zuge gebracht worden, wie ich meine.

5. Ist die EKD Kirche?

Die gegebene theologische Argumentation begründet zugleich den Charakter der EKD als Kirche. Die EKD ist als *communio* ihrer Gliedkirchen und in der Wahrnehmung der Darstellung der Einheit ihrer Gliedkirchen selbst Kirche. Dies entspricht dem Kirchesein der VELKD.

Denn der Anspruch der VELKD, Kirche zu sein, beruht darauf, dass unter den Gemeinden und Landeskirchen, die ihr angehören, volle Kirchengemeinschaft besteht und sich in der VELKD diese Einheit darstellt und ausspricht. Ganz analog dazu ist dies von der EKD in ihrer Bedeutung für die konfessionsverschiedenen Gliedkirchen zu sagen: Auch unter den Kirchen, die der EKD angehören, besteht volle Kirchengemeinschaft, die die EKD unter Wahrung der konfessionellen Unterschiede ihrer Gliedkirchen darstellt und ausspricht. Indem die EKD ihre theologische Aufgabe wahrnimmt, ist sie in demselben Sinne Kirche wie die VELKD. Dies sollte in der Grundordnung der EKD auch explizit gesagt werden, was bislang so nicht der Fall ist; hier besteht um einer Klärung willen Ergänzungsbedarf, den die lutherischen Kirchen mittragen sollten. Er steht unter der Maßgabe, die beschriebene ekklesiologische Funktion der EKD – Einheit unter Anerkennung gestalteter Vielfalt – eindeutig zu wahren.

6. Braucht es die VELKD bzw. die konfessionellen Bünde?

Die Leuenberger Konkordie hebt in Nr. 45 hervor, „daß eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt ... dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen“ würde. Sie gibt damit der Überzeugung Ausdruck, dass die konfessionelle Prägung in den Vollzügen der Kirche sowie im Glaubensleben des Einzelnen und der Gemeinden der Anbildung, Pflege, Förderung des Glaubensleben und nicht zuletzt seiner Beheimatung dient, mithin die Besonderheiten und Eigenarten konfessioneller Prägung der Erhaltung und Förderung des Christentums in einer sich verändernden Welt dienlich sind. Anders gesagt: Sie hebt darauf ab, dass es konfessionell verschieden geprägte Formen gelebten Glaubens gibt, und nicht nur dies, sie weiß auch darum, dass der Bayer, der Sachse, der Mecklenburger, der Niedersachsen, der Hamburger innerhalb des lutherischen Spektrums durchaus eigene Akzente setzen, ja, dass der Franke und der Bayer und zudem der Ansbacher und der Nürnberger noch wieder regionalspezifische Besonderheiten pflegen – und diese ihnen lieb sind, ja, dass sie zur Beheimatung des Glaubenslebens gehören.

Wer davon überzeugt ist, dass mit Luthers existenzieller Glaubenserfahrung, mit seinem Verständnis vom Priestertum aller Gläubigen, mit dem lutherischen Gottesdienst, mit Luthers Eintreten für die Freiheit eines Christenmenschen sich das Evangelium erneut Bahn gebrochen und eine Wirkungsgeschichte freigesetzt hat, von der nicht nur das Glaubensleben neu angefacht, sondern auch unsere Kultur geprägt wurde; wer davon überzeugt ist, dass der lutherische Zugang zum Evangelium die Kraft hat, den Menschen Jesus Christus so nahezubringen, dass sich ihnen die Leben eröffnende Bedeutung des Evangeliums erschließt, der wird für die Pflege lutherischer Identität Sorge tragen. Dass damit keine Abgrenzungsstrategien verbunden sind, sondern das Ganze von der Einsicht lebt, dass auch das Andere als eine evangeliumsgemäße Ausgestaltung von Kirche anerkannt wird und im Spiegel des Anderen das Eigene wiederum noch bewusster erfasst wird, muss ich nach meinen Ausführungen zum Verhältnis von Einheit und Vielfalt nicht eigens betonen.

Zur Wahrnehmung der Pflege und Profilierung konfessioneller Identität bedarf es geeigneter Orte, Strukturen und Institutionen. Und dies nun bildet die vornehmliche Aufgabe der VELKD. Sie steht für die Pflege und die je aktuelle Bewährung der lutherischen Identität ein und vertritt dies im Kontext der EKD, wie dies ganz entsprechend auch für die anderen konfessionellen Bünde und deren Anliegen, ihre konfessionelle Identität in die EKD einzubringen, gilt. Die Felder, in denen die VELKD aktiv ist, sind solche, wo lutherische Eigenprägtheit eine besondere Rolle spielt: die theologischen Grundsatzfragen, die Rechtsordnung, die Ökumene und die Liturgie. Die VELKD nimmt darüber hinaus die Darstellung der Einheit ihrer Gliedkirchen wahr. Darum ist sie Kirche und versteht sich als solche. Sie stellt die Einheit ihrer Gliedkirchen in Deutschland dar und sie vertritt zudem die Stimme der deutschen Lutheraner im lutherischen Weltbund. Die Frage der konkreten Organisationsgestalt der VELKD sowie die nach einer Verbesserung derselben im Zuge der Entwicklung des Verbindungsmodells sind folglich daran auszurichten, unter welchen Bedingungen die besagten theologischen Aufgaben – Pflege und aktuelle Bewährung der konfessionellen Identität, Darstellung der Einheit ihrer Gliedkirchen in Deutschland, Selbstverständnis als

Kirche und Repräsentation im lutherischen Weltbund – am besten wahrgenommen werden können.

Epilog

Einheit unter Anerkennung gestalteter Vielfalt ist der Grundgedanke, von dem meine Erwägungen geleitet sind. Erlauben Sie mir zur Erläuterung dessen, worin die produktive Herausforderung dieses „Modells“ für die evangelische Kirche in Deutschland liegt, einmal auf die politische Ebene hinüberzuspielen. Die Mehrheit der Schweizer kann – und dies wird landauf, landab betont, wie ich aus eigener Erfahrung weiß –, die EU nicht wollen, weil aus Sicht des Schweizer ihm hier eine Einheit angeboten wird, in der die Gefahr droht, dass die Besonderheit und Eigenständigkeit der Schweiz unterzugehen droht. Vor diesem Hintergrund bedeutete es für den schweizerischen Gesprächspartner eine geradezu entwappnende Offenbarung, als Bundestagspräsident Lammert in einem einstündigen Gespräch mehrfach und nachdrücklich betonte sowie auch an praktischen Beispielen erläuterte, dass der Kerngedanke der EU in der Einheit unter weitestmöglicher Anerkennung der Besonderheit ihrer Mitgliedsstaaten liegt. Dass gerade dies immer wieder neu ausgelotet werden muss, spricht nicht gegen das Modell und seinen Grundgedanken, eher dafür.